



per das PC-Fax des Bürgermeisters, Herrn [REDACTED] übersandte der Antragsteller am 09.07.2007 um 08:28 Uhr ein Bewerbungsschreiben. Die Anlagen hierzu kamen auf dem gleichen Weg am 10.07.2007 um 00:20 Uhr und 00:28 Uhr an.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 01.08.2007 wurde der Eingang bestätigt, gleichzeitig jedoch die Bewerbung abgelehnt, da man inzwischen eine Entscheidung über die Stellenbesetzung getroffen habe und sich anderweitig entschieden habe.

Mit Schreiben vom 29.09.2007, per Fax an die Antragsgegnerin gesandt, hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er im Zuge eines Konkurrentenschutzverfahrens Widerspruch und Beschwerde auch im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegen die ablehnende Entscheidung erhebe. Die Antragsgegnerin wurde aufgefordert, konkrete Gründe der Ablehnung mitzuteilen sowie um Offenlegung des Stellenbesetzungsverfahrens und mitgeteilt, daß er beabsichtige, wegen eignungswürdiger Diskriminierung evtl. auch wegen Verstosses gegen das Maßregelungsverbot gegen die Antragsgegnerin vorzugehen.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 11.10.2007 wurde mitgeteilt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte, da sie nicht fristgemäß vorgelegt worden sei und daher inhaltlich nicht überprüft worden sei.

Am 31.12.2007 ging dann beim Arbeitsgericht Pforzheim ein PKH-Gesuch des Antragstellers für eine noch zu erhebende Klage (bedingt) gegen die Antragsgegnerin ein. Der Antragsteller hat insoweit angekündigt, dass er die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für eine im Wege der Wiedereinsetzung zu erhebende Klage gegen die Stadt [REDACTED] wegen eignungswürdiger Diskriminierung auf Auskunft über das Stellenbesetzungsverfahren sowie auf Schadensersatz bzw. Entschädigung beantrage.

Die Antragsschrift ging beim Arbeitsgericht Pforzheim - zusammen mit einem weiteren Prozesskostenhilfeantrag gegen die Jugend-Musikschule [REDACTED] wegen eines ähnlich gelagerten Sachverhaltes - als Kopie ohne Original-Unterschrift des Antragstellers - ein.

Nach entsprechendem richterlichen Hinweis wurde am 28. April 2008 sodann durch den Antragsteller - nunmehr maschinenschriftlich - der Antrag nochmals zusammengefaßt und handschriftlich unterschrieben.

*Der Antragsteller ist der Auffassung,*  
die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Stellenbesetzungsverfahren bezüglich der Leitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes wegen eignungswürdiger Diskriminierung, geschlechtswidriger Diskriminierung habe Aussicht auf Erfolg. Er verweist auf die vorgelegten Schriftsätze.

Der Antragsteller hat die beabsichtigten Anträge sodann nochmals maschinenschriftlich zusammengefaßt. Demgemäß beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die von ihm handschriftlich angekündigten Anträge (AS 150).

*Der Antragsteller ist der Auffassung,*  
dass er das Stellenanforderungsprofil die für das Schul-, Kultur- und Sportamt in vollem Umfange erfülle. Dies sei zumindest telologisch dem Sinn und Zweck nach bezüglich seiner gleichwertigen Ausbildung und Vorlebens der Fall.

*Der Antragsteller ist der Auffassung,*  
für eine Entscheidungsfindung sei auch unerheblich, ob seine Bewerbung bei der letzten Postfachleerung am 07.07.2007 vorgelegen habe. Es handle es sich insoweit um einen bloßen Vorwand, um sich mit der Bewerbung des Klägers nicht auseinandersetzen zu müssen. Das einseitige Bewerbungsschreiben vom 07.07.2007 samt beigefügter Magister-Artium-Urkunde habe nur der Fristwahrung gedient, was im geschäftlichen und rechtlichen Verkehr absolut normal und üblich sei. Entsprechende weitere aussagekräftige Unterlagen seien umgehend zugeleitet worden. Soweit man dem Antragsteller nunmehr vorhalte, dass er im AGG-Archiv mit 13 laufenden Verfahren registriert sei (16.01.2008) unterstreiche dies den bereits geäußerten Verdacht auf Maßregelung. Die erfolgten Bewerbungen des Antragstellers seien legitime Anliegen und nicht, wie die Antragsgegnerin mutmaße, eine "Masche".

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

*Sie ist der Auffassung,*

Ansprüche wegen Diskriminierung seien bereits deshalb nicht gegeben, da nach § 61 Abs. 1 ArbGG eine dreimonatige Klagefrist seit der Geltendmachung einzuhalten sei, von dieser seien alle Ansprüche wegen einer verbotenen Benachteiligung i. S. v. § 7 AGG umfaßt.

Demgemäß sei der am 31.12.2007 beim Arbeitsgericht eingegangene Antrag bereits nicht als Klagantrag zu werten, da es dem PKH-Antrag bereits am Notwendigsten fehle.

Überdies habe die beabsichtigte Klage aus anderen Gründen keine Aussicht auf Erfolg. Vorliegend könne nicht von einer ernsthaften Bewerbung ausgegangen werden. Hierzu sei bei einem Bewerber, der auch objektiv in der Lage sei, die ausgeschriebene Stelle auszufüllen, subjektiv zu prüfen, ob die Bewerbung selbst gegen jegliche Übung im Geschäftsleben verstößt und beim Arbeitgeber gegebenenfalls den Eindruck erweckt, der Bewerber lege es von vornherein darauf an, nicht in die engere Auswahl zu kommen.

Dies sei vorliegend der Fall. Die verspätet eingegangenen Unterlagen seien in einer absolut unmöglichen Form erstellt worden, mit handschriftlichen Zusätzen versehen, hätten untypische Unterstreichungen aufgewiesen und aussagekräftige Unterlagen vermissen lassen. Dabei habe der Antragsteller bereits den Eindruck erweckt, dass es sich nicht um eine ernstgemeinte Bewerbung handle. Bezüglich des Profils habe er lediglich darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin ihm die geforderten Eigenschaften zutrauen könne, was unüblich sei.

Es sei auch nicht ersichtlich, was die Fotos des Antragstellers mit seiner Frau sowie Kopien von Einladungen zu einer Brunch-Veranstaltung zu suchen haben. Dies gelte auch für den beigefügten Bürgerbrief, den der Antragsteller offensichtlich zu seinem 18. Lebensjahr erhalten habe.

Die Antragsgegnerin habe sich ohne nähere Befassung mit der beruflichen Eignung des Antragstellers darauf zurückgezogen, dass ihrer Ansicht nach die Bewerbung verspätet eingegangen sei. Eine Diskriminierung sei darin nicht zu sehen.

Überdies sei es so, dass der Antragsteller offensichtlich auch versuche, das Rechtssystem auszunutzen, um Kapital aus einem Gesetz zu schlagen, das eigentlich dem Schutz Beachteilter dienen solle. Dies zeigten eine Vielzahl von Bewerbungen sowie die Eintragungen (13 Verfahren am 16.01.2008) im AGG-Archiv). So habe sich der auch beim Autohaus [REDACTED] als Chefsekretärin beworben und diesbezüglich geklagt.

Der Antrag sei daher zurückzuweisen.

Im übrigen wird auf die umfangreichen gewechselten Schriftsätze sowie deren Inhalt, der der Entscheidung vollumfänglich zugrunde gelegt wurde, analog § 313 Abs. 2 ZPO verwiesen.

II.

1. Gem. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht vom 13.03.1990 - 2 BVR 94/88 u. a. = NJW 91, 413; Bundesverfassungsgericht vom 07.04.2001 - 1 BVR 81/00 = NJW 2000, 1037; Bundesverfassungsgericht vom 03.06.2003 - 1 BVR 1355/02 = NJW 2003, 1216) gebietet das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von bemittelten und unbemittelten Parteien bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Es ist zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll jedoch nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und diese an die Stelle Hauptsacheverfahrens treten zu lassen.

Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaat im Grundsatz erfordert, nicht erschweren, sondern zugänglich machen. Demgemäß ist zum einen die Anforderung an die Erfolgsaussicht nicht zu überspannen, überdies regelt auch § 118 ZPO, dass eine mündliche Verhandlung nur dann anzuberaumen ist, wenn eine vergleichsweise Einigung zwischen den Beteiligten zu erwarten ist. Ansonsten ist eine mündliche Verhandlung entbehrlich, da diese im PKH-Verfahren nicht als erfolgsversprechend angesehen werden kann.

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die vom Antragsteller beabsichtigte Klage aus mehreren Gründen keine Aussicht auf Erfolg:
  - a) Soweit der Antragsteller Ansprüche gem. § 15 AGG bzw. insgesamt Ansprüche aus dem Gleichbehandlungsgesetz geltend macht, scheidet die Geltendmachung dieser Ansprüche bereits an der Einhaltung der Dreimonatsfrist des § 61 b ArbGG.

Gem. § 61 b ArbGG muß eine Klage auf Entschädigung nach § 611 a Abs. 2 BGB (§ 15 AGG) innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden. Aufgrund dieser Norm hat der Gesetzgeber klargemacht, dass innerhalb von drei Monaten für den Arbeitgeber klar sein muß, ob er durch den Arbeitnehmer im Wege einer Diskriminierungsklage auf Schadensersatz etc. in Anspruch genommen wird oder nicht. Diesem Erfordernis an Klarheit trägt auch genau der Beschleunigungsgrundsatz auch Rechnung, innerhalb dieser Dreimonatsfrist soll eine abschließende Klarheit über die Klageerhebung geschaffen sein.

Eine Klageerhebung i. S. d. § 61 b Abs. 1 ArbGG liegt jedoch in dem Prozesskostenhilfeantrag, welcher am 31.12.2007 beim Arbeitsgericht Pforzheim eingegangen ist, nicht. § 61 b Abs. 1 ArbGG spricht insoweit eindeutig davon, dass "die Klage" innerhalb dieser Frist von drei Monaten erhoben sein muss. Eine Klageerhebung innerhalb dieser Frist ist jedoch nicht erfolgt, der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers ist insoweit nicht geeignet, die Dreimonatsfrist des § 61 b ArbGG zu wahren. Ein Prozesskostenhilfeantrag mit bedingter Klage stellt eben gerade keine unbedingte Klageerhebung dar, wie sie aus Gründen der Rechtssicherheit in § 61 b ArbGG gefordert wird.

Für die Antragsgegnerin, also den Arbeitgeber, bleibt weiterhin unklar, ob er nunmehr auf Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung in Anspruch genommen wird, da diese Klarheit von der Frage der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig ist. Genau dies verstößt jedoch insoweit gegen das vom Gesetzgeber gewollte beschleunigte Verfahren.

Der Prozesskostenhilfeantrag vom 31.12.2007 ist daher nicht geeignet, die Klagefrist des § 61 b ArbGG zu wahren, da insoweit nur eine bedingte Klagerhebung damit verbunden ist, welche bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt ist.

Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller gelegentlich in seinen Schriftsätzen eine "Wiedereinsetzung" beantragt. Eine Wiedereinsetzung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ist grundsätzlich nur möglich, soweit unverschuldet eine Fristversäumung eintritt. Dies ist vorliegend jedoch bereits aufgrund der Aktenlage nicht der Fall, dem Antragsteller war - ebenso wie er den Prozesskostenhilfeantrag erhoben hat - zuzumuten, eine unbedingte Klage zu erheben und diese gegebenenfalls mit einem Prozesskostenhilfeantrag zu verbinden.

Am Rande sei insoweit angemerkt, dass auch bei unbedingter Klagerhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren für den Antragsteller keine Kosten entstanden wären, soweit der Prozesskostenhilfeantrag abschlägig beschieden worden wäre. Dem Antragsteller war daher ohne weiteres zuzumuten, eine unbedingte Klage zu erheben, ebenso wie er den Prozesskostenhilfeantrag fristgerecht beim Arbeitsgericht einreichen konnte.

Auf die Frage, ob im Rahmen des § 61 b Abs. 1 ArbGG überhaupt eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit besteht, braucht daher nicht eingegangen zu werden (ablehnend: Bauer/Göpfert/Krieger, AGG, § 15, 1. Auflage 2007).

Der Antragsteller ist damit mit der Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung von Ansprüchen wegen Diskriminierung gem. den Regelungen des Gleichbehandlungsgesetzes wegen der Versäumung der Dreimonatsfrist bereits ausgeschlossen.

3. Soweit der Antragsteller überdies - wohl auch aus allgemeinen Rechtsgründen - im Wege einer "Konkurrentenklage" von der Beklagten Auskunft über das Stellenbesetzungsverfahren etc. begehrt, kann die beabsichtigte Klage ebenfalls keinen Erfolg haben.

Voraussetzung wäre insoweit, dass eine mögliche Diskriminierung des Antragstellers bzw. ein möglicher Anspruch auf eine Stelle bzw. die Durchführung eines sachgerechten Bewerbungsverfahrens bestehen würde. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller nach eigenem Vorbringen jedoch deshalb nicht berücksichtigt, da innerhalb der von ihr gesetzten Bewerbungsfrist (Eingang per Postfach am 07.07.2007) eine Bewerbung des Antragstellers nicht eingegangen ist.

Es kann insoweit dahin gestellt bleiben, ob insoweit aufgrund der Tatsache, dass der 07.07.2007 ein Samstag war, diese Frist erst am darauffolgenden Montag, dem 09.07.2007, abgelaufen ist oder nicht. Grundsätzlich hat die Beklagte jedoch zu erkennen gegeben, dass sie nur Bewerbungen entgegennimmt, welche sich am 07.07.2007 in ihrem Postfach befinden. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass insoweit eine Fristberechnung nach § 313 BGB vorzunehmen wäre, lag eine komplette Bewerbung des Klägers bis 09.07.2007, 23:59 Uhr, bei der Antragsgegnerin nicht vor.

Nach unbestrittenem Vorbringen - beider Beteiligten - sind die Anlagen zu der Bewerbung des Antragstellers am 09.07.2007 erst nach 00:00 Uhr per Computer-Fax bei der Antragsgegnerin eingegangen.

Wenn die Antragsgegnerin nunmehr die Bewerbung des Antragstellers nicht mehr berücksichtigt hat, da diese bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht in kompletter Form vorlag, ist darin keine Diskriminierung zu sehen. Die Antragsgegnerin hat für alle Bewerber gleichermaßen geltende Eingangsvoraussetzungen bereits in der Bewerbung mitgeteilt und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie einen Abschluss des Bewerbungsverfahrens bis spätestens 07.07.2007 wünscht. Es wäre insoweit entgegen der Auffassung des Antragstellers sogar vielmehr eine Benachteiligung der anderen Bewerber, wenn seine Bewerbung - obwohl diese nicht komplett innerhalb der gesetzten Bewerbungsfrist eingegangen ist - noch berücksichtigt worden wäre.

Eine Diskriminierung des Antragstellers liegt darin nicht, es handelt sich insoweit um einen objektiven Auswahl Gesichtspunkt, welchen die Antragsgegnerin nur vollständig fristgemäß bei ihr eingegangenen Bewerbungen für das Bewerbungsverfahren zugrunde gelegt hat.

Die vom Antragsteller angestrebte Konkurrentenklage kann daher bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben.

4. Der Antragsgegnerin ist insoweit auch darin Recht zu geben, dass erhebliche Bedenken darin bestehen, ob insoweit eine ordnungsgemäße aussagekräftige und ernstliche Bewerbung des Antragstellers vorgelegen hat.

Das vorgelegte Bewerbungsschreiben war insoweit bereits von seinem äußeren Anschein her so gefaßt, dass für einen objektiven Arbeitgeber erhebliche Bedenken bestehen mußten, ob insoweit der Antragsteller tatsächlich an der gewollten Stelle Interesse hat. Einem insoweit ernstlichen Bewerber muss auch klar sein, dass es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine Stelle mit entsprechender Verantwortung und auch formal korrektem Auftreten handelt, bei welcher der Arbeitgeber auch erheblichen Wert auf eine ordnungsgemäße Bewerbung wie auch ein formal korrektes Erscheinungsbild des Bewerbers legt.

Diesen Anforderungen entspricht jedoch die vom Antragsteller eingereichte Bewerbung gerade nicht. Der Antragsteller hat an mehreren Stellen handschriftliche Unterstreichungen sowie handschriftliche Bemerkungen auf dem Bewerbungsschreiben angebracht, so dass dieses bereits formal keinen ordnungsgemäßen Eindruck erweckt hat.

Überdies hat der Antragsteller dem Bewerbungsschreiben Unterlagen beigelegt, welche offensichtlich in keiner Weise mit der Bewerbung für die gewollte Stelle im Zusammenhang gestanden sind.

Aus diesem Grunde bestehen - entsprechend der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung des LAG Baden-Württemberg vom 13.08.2007, Aktenzeichen: 3 Ta 119/07, recherchiert unter [www.LAG BW.de](http://www.LAG BW.de) - auch insoweit Bedenken.

Dies wird auch bereits dadurch unterstützt, dass der Antragsteller eine Vielzahl gleich gelagerter Klagen - u. a. auch beim Arbeitsgericht Pforzheim am gleichen Tag eine gleichartige Klage gegen die Jugendmusikschule [REDACTED] - eingereicht hat und insoweit erhebliche Bedenken an der Ernsthaftigkeit der Bewerbungen bestehen.

Dies kann jedoch aus den oben genannten Gründen, da es bereits an den formalen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage wegen Diskriminierung bzw. Konkurrentenklage fehlt, im Ergebnis dahin gestellt bleiben.

Die beantragte Prozesskostenhilfe war zu versagen, da die beabsichtigte Klage keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Dies gilt auch - im Hinblick auf die nunmehr bestehende anwaltliche Vertretung der Beklagten - bezüglich einer möglichen Beiordnung gem. § 11 a ArbGG.

Aus den oben genannten Gründen wäre eine Klagerhebung offensichtlich mutwillig und ohne Erfolgsaussicht, so dass auch eine Beiordnung gem. § 11 a ArbGG nicht in Betracht kommt.

### III.

Diese Entscheidung ergeht gerichtskosten- und gebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann d. Astelleler sofortige Beschwerde einlegen.

Die Einlegung der Beschwerde hat binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Arbeitsgericht Pforzheim, Simmlerstr. 9, 75172 Pforzheim zu erfolgen. Die Einlegung beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Rosenbergstr. 16, 70174 Stuttgart genügt zur Wahrung der Frist. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Für d. Antragssgegnerin ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.

D.Vorsitzende:  
Nagel

